



## **Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Applied Photonics (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)**

**vom 19. Oktober 2007**

**Lesefassung vom 16. Mai 2018**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 17. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 19. Oktober 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 5. Juni 2014 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. April 2018 die vierte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Applied Photonics vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags .....	3
§ 5 Zulassung unter Vorbehalt .....	4
§ 6 Auswahlkommission .....	4
§ 7 Auswahlverfahren .....	4
§ 8 Auswahlkriterien .....	4
§ 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Applied Photonics die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers\*) für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:  
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

## § 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester und 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Kopie nach § 8 Abs. 1,
  - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit in jeweils amtlich beglaubigter Kopie,
  - c.
  - e. Nachweis über englische Sprachkenntnisse in amtlich beglaubigter Kopie entsprechend § 8 Abs. 2 b und c
    - Der Nachweis über die Sprachqualifikation für Englisch entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens ist bis Bewerbungsschluss durch TOEIC / TOEFL oder einen äquivalenten Test zu erbringen.
    - Der Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation von Bewerbern deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist entsprechend Level A1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen und ist bis Bewerbungsschluss zu erbringen.

Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto.
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 5 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

## § 6 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangleiter des Masterstudiengangs Applied Photonics und einem weiteren Professor dieses Studiengangs. Bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber kann ein Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes beratend hinzugezogen werden.

## § 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste.

## § 8 Auswahlkriterien

Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:

- (1) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Physik, Optik, Optoelektronik, Elektronik oder einem verwandten Fach oder im Einzelfall ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung. Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber

weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

(2) Sonstige Leistungen

- a) eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit,
- b) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level A1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. Der Nachweis für Englisch entsprechend Level B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).
- c) Bewerber deren Muttersprache Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse mit mindestens B2 (siehe § 4) erbringen. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

## § 9 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a) die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 8 Abs. 1,
- b) Sonstige Leistungen nach § 8 Abs. 1 und 2, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 8 Abs. 1) um insgesamt bis zu 0,5 verbessern können.
  - Einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit von
    - mind. 6 – 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
    - 13 – 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
    - ab 19 Monate – Verbesserung um 0,3,
  - Ein berufsqualifizierender erster Studienabschluss im Bereich Optik kann die Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1 um bis zu 0,3 Notenpunkte verbessern.

(2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.